

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Per E-Mail an das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien
legvet@bmg.gv.at

Wien, am 21. August 2015

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier.at zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Tierschutz- Veranstaltungsverordnung geändert wird (Tierschutz- Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004)

GZ: BMG-74100/0008-II/B/10a/2014

Die Richtlinien zur Börsenverordnung wurden mit dem Augenmerk auf kleine Tauschbörsen, bei denen Reptilien-LiebhaberInnen ihre Nachzuchten untereinander tauschen oder erwerben können, herausgegeben. Entwickelt haben sich die Börsen in eine ganz andere Richtung und sind zur Zeit rein kommerzielle Veranstaltungen, bei denen unzählige Tiere unter unwürdigsten Bedingungen ausgestellt und teilweise zu Niedrigstpreisen verkauft werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Börsen dieser Art und in der nun üblichen Größenordnung unvermeidbar mit erheblichen Tierschutzproblemen verbunden sind. Die einzige mögliche sinnvolle Maßnahme kann daher nur ein Verbot dieser Veranstaltungen sein.

Deshalb begrüßt der Verband pro-tier den Entwurf zu den Änderungen in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, da dies einen Schritt in Richtung effektiven Tierschutz darstellt.

Der Verband pro-tier betont aber, dass Tierbörsen jeglicher Art, somit auch Tauschbörsen, kritisch zu sehen sind, da die Verbringung, Handhabung und Zur-Schau-Stellung für alle Tiere mit Stress und Leid verbunden sind, insbesondere aber für Wildtiere, die eigentlich einen Kontakt zu Menschen meiden.

Hervorheben möchte der Verband pro-tier außerdem, dass er es sehr erfreulich findet, dass das Ministerium dem Beschluss des Tierschutzrates gefolgt ist.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Zum Änderungsentwurf im Konkreten:

- Zu § 2 (1) und § 2 (2a): Wichtig für eine klare Rechtsgrundlage wären konkrete Definitionen von den Begriffen Tauschbörse, Kaufbörse und Tierbörse. Diese fehlen noch.
- Zu § 2 (2): Der Verband pro-tier würde begrüßen, dass bei § 2 die Ausnahme für Fische gestrichen wird. Für alle Wildfänge ist ein Ausstellen und Tauschen mit starkem Stress, Angst und Leiden verbunden, was nach dem Tierschutzgesetz verboten ist.
- Zu § 17 (1): Wichtig wäre hier eine Definition von Einbringung und Abtransport. Unter Einbringung sollte der Transport vom Ort der ständigen Tierhaltung (der im Allgemeinen mit dem Wohnsitz des/der HalterIn übereinstimmen wird) bis zur Tierbörse zu verstehen sein. Umgekehrt sollte Abtransport mit dem vollständigen Weg von der Börse bis zum neuen ständigen Tierhaltungsort definiert werden.
- Zu Anlage 5, 4.1: Der Anbieter bzw. die im Bedarfsfall andere Person sollte eine qualifizierte Person sein. Wer für diese Aufgabe qualifiziert ist, sollte genau definiert werden.
- Zu Anlage 5, 4.2: Die Qualifikation der Aufsichtsperson sollte genau definiert werden.

Hochachtungsvoll,

Ing. Harald Hofner, Obmann des Verbandes pro-tier